

Von den Schuldverbindlichkeiten der Studirenden und von den bei der Verhandlung und Entscheidung derselben zu beobachtenden Rechtsnormen.

§ 1.

Die Studirenden unterliegen in Beziehung auf Schuldverbindlichkeiten der Wirksamkeit der allgemeinen Rechtsnormen, insoweit die letzteren nicht durch die nachfolgenden §§. abgeändert oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Schuldsachen der Studirenden gehören vor die Universitäts-Gerichtsbarkeit, wenn dieselben das bewegliche Vermögen der Studirenden betreffen und die Schuldverbindlichkeiten während der Zeit der Zugehörigkeit der Studirenden zur Universität in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirk des Dorpater Ordnungsgerichts entstanden sind.

§ 3.

Die in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirk des Dorpater Ordnungsgerichts entstandenen Schuldverbindlichkeiten können jedoch nur dann gegen einen Studirenden mittelst einer Klage geltend gemacht werden, wenn sie einen der in den §§. 4 u. 5 angeführten Gegenstände betreffen und zugleich die in § 4 bezeichnete Geldsumme nicht übersteigen.

Ist einem Studirenden über den Betrag der betreffenden Geldsumme creditirt worden, so kann die Forderung nur bis zur Höhe der letzteren eingeklagt werden.

§ 4.

Die einzelnen Gegenstände, für welche den Studirenden zu creditiren gestattet ist, sind :

1)	für Mittag- und Abendtisch . .	15 R. S.
2)	„ Brod dem Bäcker	10 „ „
3)	„ Milch und Schmand	3 „ „
4)	„ Wohnung und Holz	20 „ „
5)	„ Möbelmiethe	5 „ „
6)	„ Aufwartung	10 „ „
7)	„ Wäsche	5 „ „
8)	„ Arbeit dem Schneider . . .	15 „ „
9)	„ Arbeit dem Schuhmacher .	7 „ „
10)	„ Bücher dem Buchhändler .	10 „ „
11)	„ Waaren dem Kaufmann . .	10 „ „

§ 5.

Forderungen der academischen Musse in Bezug auf die von jedem Mitgliede zu leistenden Geldbeiträge, desgleichen die Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien und die Delictsschulden der Studirenden (Ersatzforderungen wegen widerrechtlicher Beschädigung von Personen und fremden Sachen) können in jedem Betrage vermittelt einer Klage geltend gemacht werden.

§ 6.

Alle von einem Studirenden in der Stadt Dorpat oder in dem Bezirke des Dorpater Ordnungs-

gerichts eingegangenen Schuldverbindlichkeiten, welche nicht einen der in den §§. 4 u. 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, können während der Zeit, wo der Schuldner auf der Universität seinen Studien obliegt, weder bei der Universität, noch bei irgend einer der örtlichen Behörden zur Verhandlung gelangen, es sei denn, dass der Studirende nachweisbar in arglistiger Weise die Schuld contrahirt hat oder der Gläubiger wider seinen Willen zu dem Creditgeschäft veranlasst worden ist (forcirte Creditnahme).

Liegt einer der beiden letzten Fälle vor, so hat der Studirende die betreffende Schuld unabhängig von seinen etwaigen andern Schulden binnen der ihm bewilligten Frist zu berichtigen und wird zugleich einer strengen Disciplinarstrafe durch den Prorector, nach Umständen durch das Universitätsgericht unterzogen.

Studirenden ist es als unziemlich zu verweisen, wenn sie mit der Bitte um Darlehn oder um Bürgschaft für Schuldverbindlichkeiten Mitglieder des Lehrpersonals der Universität angehen.

§ 7.

Wer einem Studirenden gegen ein Pfand Geld darleiht oder andere Sachen zu irgend einem Zweck übergibt, ist verpflichtet, bei der ersten mittelst Requisition an die betreffende Polizeibehörde zu erlassenden Aufforderung das Pfand an die Universitätsobrigkeit abzuliefern.

§ 8.

Das Universitätsgericht überträgt die Verhand-

lung der Schuldsachen der Studirenden, abgesehen von den in § 9 bezeichneten Fällen, einem rechtskundigen Beamten der Universität, bei welchem daher Schuldklagen gegen Studirende anzubringen sind.

§ 9.

Schadenersatzforderungen gegen Studirende verhandelt und entscheidet der Prorektor, beziehungsweise das Universitätsgericht.

Gegen die betreffende Entscheidung des Prorectors und des Universitätsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10.

Die Schuldsachen der Studirenden werden mündlich und summarisch verhandelt und entschieden. Erachtet eine Partei sich durch die von dem Beamten (§ 8) gefällte Entscheidung verletzt, so kann sie über dieselbe bei dem Universitätsgericht Beschwerde führen. Jedoch ist die Partei in solchem Fall verpflichtet, binnen 24 Stunden von der ihr eröffneten Entscheidung gerechnet, dem Beamten Anzeige von der beabsichtigten Beschwerde zu machen und dieselbe bei dem Universitätsgerichte an dem nächsten ordentlichen Gerichtstage anzubringen, widrigenfalls die Beschwerde unbeachtet bleibt.

Gegen die Entscheidung des Universitätsgerichts über die Beschwerdepunkte ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 11.

Jeder Studirende ist verpflichtet, auf die erste an ihn ergangene Citation in Schuldsachen zu er-

scheinen. Ist derselbe durch einen gesetzlichen Grund am Erscheinen verhindert, so hat er am nächsten Gerichtstage die stattgehabte Behinderung zu beweisen. Kann der Studirende diesen Beweis nicht erbringen, so wird er dem Prorektor zur Bestrafung für Nichtbefolgung richterlicher Citationen übergeben, beziehungsweise von dem Universitätsgericht einer Disciplinarstrafe unterzogen.

§ 12.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) hat ein kurzes Journal über die täglichen Verhandlungen und ausserdem ein allgemeines Schuldbuch zu führen, aus welchem in Bezug auf einen jeden Studirenden ersichtlich ist: welche Forderungen gegen denselben eingeklagt worden sind, welche Zahlungsfristen ihm bewilligt, und wann die einzelnen Forderungen von ihm berichtet wurden.

Der Beamte hat einer jeden Person, welche eine Notiz über die Schuldverhältnisse eines Studirenden zu erhalten wünscht, die erforderliche Auskunft aus dem Schuldbuch zu erteilen.

§ 13.

Schuldforderungen gegen Studirende, welche gemäss § 3 klagbar sind, müssen binnen sechs Monaten nach ihrer Entstehung anhängig gemacht werden. Betreffen dieselben insbesondere den Ersatz eines Schadens (§ 5), so sind sie binnen acht Tagen von der in Frage kommenden beschädigenden Handlung gerechnet, geltend zu machen.

Versäumt der Gläubiger die eine oder die andere Frist, so kann seine Forderung erst dann zur Verhandlung und Execution gelangen, nachdem die zu derselben Classe gehörigen, von Seiten anderer Gläubiger rechtzeitig eingeklagten Forderungen entschieden und die betreffenden Gläubiger bereits befriedigt worden sind. Erreichen die übrigen zu derselben Classe gehörigen Forderungen nicht den vollen Betrag der in § 4 für dieselben festgesetzten Geldsummen, so kann die nicht rechtzeitig eingeklagte Forderung insoweit zur Verhandlung und Execution gelangen.

§ 14.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) hat dem Schuldner nach seinem Ermessen eine Frist zur Berichtigung der Schuld anzuberaumen, welche sich unter Umständen auf sechs Monate von der Zeit der erhobenen Klage erstrecken kann.

§ 15.

Berichtigt der Schuldner in der ihm anberaumten Frist die betreffende Schuld nicht, so wird derselbe von der Universität entfernt.

Der Beamte hat zu diesem Behufe die Sache dem Universitätsgericht vorzustellen, welches dabei gemäss § 17 verfährt.

§ 16.

Bei dem freiwilligen Abgang eines Studirenden von der Universität erlässt das Universitätsgericht sofort eine Bekanntmachung darüber in den localen Zeitungen und benachrichtigt überdies von

dem Abgange die Dorpater Stadtpolizei. Zugleich übersendet dasselbe der Polizei die dem gewesenen Studirenden zugehörigen und in der Universität aufbewahrten Documente, sowie das ihm etwa ertheilte Studienzeugniss oder Diplom, und macht letzterer darüber Mittheilung: ob und welche Schuldforderungen gegen den gewesenen Studirenden von der Universität rechtskräftig entschieden und welche Zahlungsfristen dem Schuldner bewilligt wurden, desgleichen welche gegen ihn im Augenblick des Abgangs von der Universität anhängigen Schuldforderungen von demselben berichtet worden sind.

In Bezug auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen des gewesenen Studirenden hat die Stadtpolizei die allgemeinen gesetzlichen Normen zu beobachten.

§ 17.

Wird ein Studirender wegen Schulden (§ 15) oder aus einem anderen Grunde von der Universität entfernt, so wird solches in den localen Zeitungen bekannt gemacht und der betreffende Studirende der Dorpater Stadtpolizei übergeben. Zugleich wird hinsichtlich der dem gewesenen Studirenden zugehörigen Documente, sowie rücksichtlich der während seines Verweilens auf der Universität von ihm eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gemäss § 16 verfahren. Die Eltern oder Vormünder des gewesenen Studirenden werden von den getroffenen Massregeln in Kenntniss gesetzt.

In Bezug auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Schuldsachen des gewesenen Studirenden

hat die Stadtpolizei die allgemeinen gesetzlichen Normen zu beobachten.

§ 18.

Der die Schuldsachen der Studirenden verhandelnde Beamte (§ 8) unterliegt der Controle des Universitätsgerichts. Derselbe hat am Schluss eines jeden Monats einen Verschluss über die im Laufe des Monats stattgehabten Verhandlungen dem Universitätsgericht zur Einsicht und Beprüfung vorzustellen.

§ 19.

Das Universitätsgericht ist berechtigt, in allen Fällen, wo es solches für nothwendig erachtet, die Eltern und Vormünder der Studirenden von deren Schuldverhältnissen in Kenntniss zu setzen.

Auf Grundlage des Statuts der Dorpater Universität vom 9. Januar 1865, Art. 29. B., 7) gemäss der Vorstellung des Conseils, bestätigt.

Dorpat, den 8. Juni 1867.

Curator des Dorp. Lehrbezirks *Graf Keyserling*.